

Kommunikation zwischen Au-pair und Gastfamilie

Absprachen mit der Au-pair über Einzelheiten bezüglich Anreise, Pflichten, Rechte und Sprachschulbesuch sind unerlässlich.

Kosten, die die Au-pair selber tragen muss

- Hin- und Rückreise
- Sprachkurs bzw. ersatzweise andere sprachfördernde Kurse
- persönliche und kulturelle Belange
- Arzt- und Arzneikosten, soweit sie nicht über die Versicherung abgedeckt sind (Kosten der ärztlichen Untersuchung sofern für Visumsverlängerung nötig übernimmt die Gastfamilie.)

Formalitäten vor der Einreise

Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Formalitäten

- bei Angehörigen der EU- (auch EU-Beitrittsstaaten!), der EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie den USA, Australien, Kanada, Neuseeland und Japan sind **vor Einreise** keine Formalitäten erforderlich. Au-pairs benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur einen gültigen Personalausweis (Ausnahme: Schweiz, USA! gültiger Reisepass erforderlich) und sie benötigen kein Visum. (Bürger/-innen aus EU-Beitrittsstaaten müssen allerdings nach Einreise weiterhin eine Arbeitserlaubnis beantragen.)
- **Angehörige aller anderen Staaten:** Beantragung eines Au-pair-Sichtvermerkes (Visums) bei der zuständigen Auslandsvertretung im Heimatland der Au-pair

Für die Beantragung des Visums nötig:

- **offizieller Einladungsbrief der Gastfamilie**
- **Bestätigung der Vermittlungsstelle**

Die Wartezeit auf das Visum beträgt ca. 2–3 Monate. Das Au-pair-Visum wird in der Regel auf den Namen der Au-pair-Familie ausgestellt und ist **vorläufig** auf **3 Monate** begrenzt (Verlängerung nach der Einreise in Deutschland). Ohne Visum kann die Au-pair die Tätigkeit nicht aufnehmen (illegale Beschäftigung!). Ein Au-pair-Visum kann nur im Herkunftsland beantragt werden. Wer ohne Au-pair-Visum nach Deutschland einreist, kann die Aufenthaltsgenehmigung nachträglich nicht mehr erhalten. Im offiziellen **Einladungsbrief** (bitte halten Sie mit der zuständigen Vermittlungsstelle Rücksprache) muss die Au-pair-Familie Folgendes zum Ausdruck bringen: Aussprechen der Einladung als Au-pair gemäß dem Europäischen Abkommen; Erklärung der Übernahme der Unterhaltskosten während des Au-pair-Aufenthaltes (siehe „Leistungen der Gastfamilie“); Sprachkursmöglichkeiten, Übernahme der Versicherungskosten, Möglichkeiten zur Teilnahme am kulturellen Leben.

Versicherung

Vor der Einreise sind mit IN VIA die versicherungsrechtlichen Fragen zu klären. Versicherungsschutz muss von der Gastfamilie vom ersten Tag des Aufenthaltes und bis zum Ausreisetag gewährleistet werden.

Formalitäten nach der Einreise

Diese Formalitäten sind unverzüglich (in der ersten Woche nach Ankunft) nach der Einreise zu erledigen:

- Beantragung der Arbeitserlaubnis beim zuständigen Arbeitsamt (auch die neuen EU-Beitrittsstaaten sowie Schweiz und USA). Ausgenommen sind Au-pairs aus Staaten der EU und dem EWR, sie benötigen keine Arbeitserlaubnis.
- Beantragung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung (auch EU-Bürger: EU-Aufenthaltserteilung) beim zuständigen Ausländeramt
- Anmeldung bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)
- evtl. ärztliches Attest (Bayern)
- nach 6 Monaten ggf. Umschreibung des Führerscheins der Au-pair

Die Arbeitserlaubnis gilt nur für eine Au-pair-Tätigkeit in der jeweiligen Gastfamilie. Jede andere Tätigkeit ist verboten! Begleiten und unterstützen Sie bitte Ihre Au-pair bei den Behördengängen und sonstigen Formalitäten.

Garantie und Haftung

Eine Garantie für eine erfolgreiche Vermittlung kann IN VIA nicht übernehmen. Vorlieben bzgl. der Herkunftsländer können nicht immer berücksichtigt werden. Ebenso wenig haften wir für eventuell entstandene Kosten bei einem nicht zustande gekommenen oder vorzeitig abgebrochenen Au-pair-Aufenthalt. Bitte halten Sie uns über den Vermittlungsvorgang immer auf dem Laufenden und teilen Sie uns die Ankunft oder Abreise der Au-pair unverzüglich mit. Bei Fragen und Problemen während des Aufenthaltes sind wir Ihre Ansprechpartner/innen.

Alle erforderlichen Unterlagen und Informationen über Au-pair-Aufenthalte erhalten Sie bei:

IN VIA
Katholische
Mädchensozialarbeit
- Fachverband im
Deutschen Caritasverband -



Info Au-pair-Gastfamilie

Begriff Au-pair

Au-pair kommt aus dem Französischen und heißt übersetzt „au Gegenseitigkeit“. Aus dem Au-pair-Verhältnis sollen alle Beteiligten einen Nutzen ziehen. Au-pairs werden in Gastfamilien aufgenommen; als Gegenleistung helfen Au-pairs im Haushalt und bei der Kinderbetreuung mit.

Ein Au-pair-Aufenthalt ist zeitlich begrenzt auf **maximal ein Jahr**. Er gibt jungen Menschen Gelegenheit, ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen, ein Land, seine Menschen und seine Kultur kennen zu lernen, die Allgemeinbildung zu erweitern, sich persönlich weiterzuentwickeln und somit die beruflichen Chancen zu verbessern. Ein Au-pair-Aufenthalt fördert das Verständnis zwischen Menschen verschiedener Kulturen, Religionen und Lebensweisen.

Herkunftsländer

Die meisten Bewerbungen kommen aus den EU-Beitrittsstaaten (insbesondere Mittel- und Osteuropa). Bewerbungen aus Frankreich, England, Italien und Spanien sind eher seltener (Ausnahme: Sommer-Au-pairs).

Aufenthaltsdauer

- **maximal 12 Monate** (Verlängerung des Aufenthaltes nicht möglich, Ausländergesetz)
- **Kurzaufenthalte** in den Sommerferien
- **Vermittlungen** jederzeit möglich, beste Vermittlungschancen ab September und Januar

IN VIA

In Deutschland gibt es ein Netzwerk von IN VIA Au-pair Beratungs- und -Vermittlungsstellen. IN VIA begleitet und unterstützt Au-pairs und Gastfamilien während des Au-pair Aufenthaltes. IN VIA ist Mitglied im internationalen Verband ACISJF-IN VIA.

Rahmenbedingungen bei IN VIA

IN VIA richtet sich nach den Bestimmungen des „Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung“ vom 24.11.1969, unterzeichnet von der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten des Europarates. Gemäß dem Europäischen Abkommen gehören Au-pairs weder zur Gruppe der Studierenden noch zur Gruppe der Arbeitnehmer. IN VIA versteht Au-pair als interkulturelles Austausch- und Jugendbildungsprogramm.

Voraussetzungen der Au-pair

- Mindestalter 18 Jahre
- Höchstalter 24 Jahre, bei EU-Angehörigen evtl. Ausnahmen möglich
- Grundkenntnisse der Landessprache
- Bereitschaft zu Kinderbetreuung und Mithilfe im Haushalt
- nicht verheiratet, kinderlos
- Vermittlung an keine Konfession gebunden

Voraussetzungen der Gastfamilie

Nationalität

Gemäß den Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 2 ASAV darf die Vermittlung nur in Familien erfolgen, in denen wenigstens ein Erwachsener die deutsche Staatsangehörigkeit hat und Deutsch als Muttersprache spricht. In besonderen Ausnahmefällen können auch Gastfamilien, in denen Deutsch Umgangssprache ist, berücksichtigt werden.

Familienanschluss

Der Au-pair muss die Möglichkeit gewährt werden, am Familienleben (Mahlzeiten, Familienfeiern, Freizeitbeschäftigungen usw.) teilzunehmen. Zugleich brauchen Au-pairs Freiheit und Selbstständigkeit für den Besuch sowie die Vor- und Nachbereitung von Sprachkursen, für eigene Initiativen und Entdeckungen, Besuch von Freunden, etc.

Familienmitglied

Die Familienmitglieder stehen der Au-pair verständnisvoll gegenüber und helfen, besonders die Anfangs- und Anpassungsschwierigkeiten zu überwinden, denn: „andere Länder – andere Sitten!“ Die Familie unterstützt die Au-pair bei persönlichen Fragen und Problemen und fördert sie in ihrer persönlichen und sprachlichen Entwicklung.

Förderung der Sprache

Au-pairs wünschen sich, dass sie in der Familie sprachlich gefördert werden. Au-pairs nehmen mindestens 2–3-mal in der Woche an einem Sprachkurs bzw. an einem anderen sprachfördernden Kurs teil.

Kultureller Austausch

So stellt die Aufnahme einer Au-pair nicht nur eine Hilfe und Unterstützung in der Familie dar, sondern sie ist auch eine Aufgabe – verbunden mit Verantwortung der Au-pair gegenüber – sowie ein Zeichen der Gastfreundschaft und ein Beitrag zur Verständigung zwischen den Kulturen.

Pflichten der Au-pair

Kinderbetreuung

- verantwortungsbewusster, liebevoller Umgang mit den Kindern
- aktive Betreuung der Kinder

Hausarbeit

- Mithilfe bei täglich anfallenden Hausarbeiten, z.B. Abspülen, Staubsaugen, Putzen, Bügeln, einfache Gerichte kochen, Einkaufen
- keine groben Putzarbeiten

Beschäftigungszeit

- Max. 6 Stunden pro Tag bei maximal 30 Stunden pro Woche (Stundeneinteilung nach Absprache mit der Au-pair und unter Berücksichtigung der Sprachkurszeiten)
- 1–2-mal pro Woche Babysitten am Abend, aber nicht am freien Tag. Babysitting ist Teil der Gesamtstundenzahl (maximal 30 Std. pro Woche)
- Zeiten, in denen Anwesenheitspflicht besteht, gelten als Beschäftigungszeit, dies gilt auch für Essenszeiten, sofern Anwesenheitspflicht besteht.

Eine Au-pair ist weder eine Hausangestellte noch eine Putzfrau! Kinderbetreuung ist keine Freizeit! Kann die Au-pair das Haus wegen Kinderbetreuung nicht verlassen, so ist dies Beschäftigungszeit und wird auf die 30 Std. angerechnet.

Leistungen der Gastfamilie

Freie Unterkunft

- eigenes, angemessenes Zimmer ausschließlich für die Au-pair
- Mitbenutzung der allgemeinen Wohnräume

Volle Verpflegung

- auch an freien Tagen
- auch bei Abwesenheit der Familie

Taschengeld

- 205 EUR im Monat. Taschengeldfortzahlung erfolgt im Krankheitsfall bis zum Auslaufen des Vertrages, jedoch längstens 6 Wochen.

Verkehrsmittel

- Monatsfahrkarte für den Nahverkehr

- Bei Autobenutzung ist Vollkaskoversicherung dringend zu empfehlen.

Untersuchungskosten

- Kostenübernahme der ärztlichen Untersuchung, sofern diese für die Aufenthaltsgenehmigung oder für die Visumsverlängerung erforderlich ist.

Visumsverlängerung

- Kosten für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung für den Au-pair-Aufenthalt

Versicherung

- für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Haftpflicht und Unfallversicherung (Adressen von Versicherern sind bei IN VIA erhältlich)

Vermittlungsgebühr

- Zu zahlen an die IN VIA-Vermittlungsstelle €

Rechte der Au-pair

Freizeit

- 1 1/2 zusammenhängende freie Tage pro Woche, die mindestens einmal pro Monat auf ein Wochenende fallen müssen
- Die gesetzlichen Feiertage des Gastlandes sind grundsätzlich frei oder werden durch Freizeit ausgeglichen.
- freie Zeit zum Sprachschulbesuch in Absprache mit der Familie

Urlaub

- 2 Tage pro Anwesenheitsmonat Urlaub bei Weiterzahlung des Taschengeldes

Kündigung

- nur nach vorheriger Rücksprache mit der IN VIA-Vermittlungsstelle und der Au-pair möglich
- Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Vertragsauflösung muss schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Kündigungsbenachrichtigung bei IN VIA.
- fristlose Kündigung in besonders schwerwiegenden Fällen unter Benachrichtigung von IN VIA möglich

Wechsel der Gastfamilie

- in begründeten Problemfällen nach Rücksprache mit der IN VIA Au-pair-Vermittlungsstelle möglich

Krankheit

- Taschengeldfortzahlung erfolgt im Krankheitsfall bis zum Auslaufen des Vertrages, jedoch längstens 6 Wochen.

Sprachschulbesuch

- ist ein Bestandteil des Au-pair-Aufenthaltes (Zertifikate Sprachdiplome, Kontaktmöglichkeiten), ersatzweise kann ein anderer sprachfördernder Kurs besucht werden.
- Möglichkeit (Zeit) dazu **muss** von der Familie 2–3-mal pro Woche gewährt werden.
- Mithilfe bei der Suche nach einem geeigneten Sprachkurs erforderlich